

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 11. Jänner 1979

6. Stück

- 13. Verordnung: Kaderfunktionen
- 14. Verordnung: Verbindlicherklärung des für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktors für den Bereich des Tuberkulosegesetzes für das Kalenderjahr 1979
- 15. Kundmachung: Anwendung des Markenschutzgesetzes 1970 im Verhältnis zu Afghanistan

13. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 22. Dezember 1978 über Kaderfunktionen

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, wird verordnet:

§ 1. Den Kommandantenfunktionen auf der Ebene eines Gruppenkommandanten sind folgende andere Unteroffiziersfunktionen gleichwertig:

1. Apothekerunteroffizier
2. Auswerteunteroffizier
3. Beobachtungsunteroffizier
4. Betriebsunteroffizier bei Fliegerabwehrbataillonen
5. Elektrikerunteroffizier
6. Erkundungsunteroffizier
7. Fahrerunteroffizier für gepanzerte Kampf- und Bergfahrzeuge
8. Feldkochunteroffizier
9. Feldzeugunteroffizier
10. Fernmeldeunteroffizier
11. Geräteunteroffizier
12. Geschützführer
13. Kanzlei(Gefechtsschreiber)unteroffizier
14. Kraftfahrbetriebsmittelunteroffizier
15. Kraftfahrzeugunteroffizier
16. Mechanikerunteroffizier
17. Munitionsunteroffizier
18. Nachschubunteroffizier
19. Pioniermaschinenunteroffizier
20. Pionier-Motorbootfahrerunteroffizier
21. Pionier-Steuermannunteroffizier
22. Rechnungsunteroffizier
23. Richtkreisunteroffizier
24. Richtunteroffizier
25. Sanitätsunteroffizier
26. Stellungsunteroffizier

27. Vermessungsunteroffizier
28. Waffenmeisterunteroffizier
29. Wirtschaftsunteroffizier

§ 2. Den Kommandantenfunktionen auf der Ebene eines Truppkommandanten sind folgende andere Chargenfunktionen gleichwertig:

1. Betriebsmittelcharge
2. Beobachtungscharge
3. Bordcharge auf dem Schützenpanzer
4. Elektrikercharge
5. Fahrercharge für gepanzerte Kampf- und Bergfahrzeuge
6. Feldzeugcharge
7. Gerätecharge
8. Mechanikercharge
9. Munitionscharge
10. Nachschubcharge
11. Pioniermaschinencharge
12. Rechencharge
13. Sanitätscharge
14. Vermessungscharge
15. Waffenmeistercharge
16. Wirtschaftscharge

§ 3. Das Gesamtausmaß der Kaderübungen, die zur Heranbildung für die einzelnen Kaderfunktionen erforderlich sind, beträgt für

1. die Kommandantenfunktionen auf der Ebene eines Gruppenkommandanten sowie die im § 1 angeführten anderen Unteroffiziersfunktionen 60 Tage,
2. die Kommandantenfunktionen auf der Ebene eines Truppkommandanten sowie die Kaderfunktion der Munitionscharge (§ 2 Z. 9) .. 30 Tage,
3. die im § 2 Z. 1 bis 8 und 10 bis 16 angeführten Chargenfunktionen 21 Tage.

Rösch

14. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 29. Dezember 1978 über die Verbindlicherklärung des für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktors für den Bereich des Tuberkulosegesetzes für das Kalenderjahr 1979

Auf Grund des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 372/1973 und BGBl. Nr. 142/1974 wird verordnet:

Artikel I

Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Verordnung BGBl. Nr. 615/1978 für das Kalenderjahr 1979 mit 1,065 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß auch im Bereiche des Tuberkulosegesetzes für das Kalenderjahr 1979 verbindlich.

Artikel II

Die Höhe des Taschengeldes gemäß § 39 Abs. 4 des Tuberkulosegesetzes wird für das Kalenderjahr 1979 mit S 37,— festgesetzt.

Artikel III

Die Beträge, die für das Kalenderjahr 1979 an die Stelle der im § 41 Abs. 2 des Tuberkulosegesetzes genannten Beträge treten, werden wie folgt festgesetzt:

1. Statt S 6 213,— mit S 6 617,—,
2. statt S 4 343,— mit S 4 625,—,
3. statt S 1 622,— mit S 1 727,—,
4. statt S 468,— mit S 498,—.

Artikel IV

Die Verordnung vom 5. Jänner 1978, BGBl. Nr. 57, wird aufgehoben.

Weißenberg

15. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 21. Dezember 1978 über die Anwendung des Markenschutzgesetzes 1970 im Verhältnis zu Afghanistan

Auf Grund des § 60 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, wird kundgemacht:

In Afghanistan genießen Marken von Unternehmen mit dem Sitz in Österreich denselben Schutz wie Marken von Unternehmen mit dem Sitz in Afghanistan.

Marken von Unternehmen, die ihren Sitz in Afghanistan haben, genießen daher in Österreich den Schutz des Markenschutzgesetzes 1970.

Staribacher